

Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Landrats am 28. September 2025

1. Da anlässlich der **Wahl des Landrats des Kreises Düren** am 14. September 2025 keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, findet am Sonntag, dem **28. September 2025** eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Dies sind für die Stichwahl des Landrats des Kreises Düren die folgenden Bewerber:

- Dr. Ralf Nolten, CDU sowie
- Maximilian Dichant, SPD.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr.)
01.0	Frenz	Kindergarten Frenz, Frenzer Driesch 44/46
02.0	Lamersdorf 1	Kindergarten Peppino, Turmstraße 14 A
03.0	Lamersdorf 2	Kindergarten Peppino, Turmstraße 14 A
04.0	Lucherberg 1	Bürgerhaus/Sportheim, Talstraße 3
05.0	Lucherberg 2	Grundschule Lucherberg, Hochstraße 34
06.0	Schophoven 1	Dorfgemeinschaftshaus, Lehrer-Steffens-Straße
07.0	Schophoven 2	Dorfgemeinschaftshaus, Lehrer-Steffens-Straße
08.0	Inden/Altdorf 1	Rathaus, Rathausstr. 1
09.0	Inden/Altdorf 2	Grundschule Inden/Altdorf, Kirchstraße 1
10.0	Inden/Altdorf 3	Grundschule Inden/Altdorf, Kirchstraße 1
11.0	Inden/Altdorf 4	Grundschule Inden/Altdorf, Kirchstraße 1
12.0	Inden/Altdorf 5	Grundschule Inden/Altdorf, Kirchstraße 1
13.0	Inden/Altdorf 6	Grundschule Inden/Altdorf, Kirchstraße 1

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung und Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag, dem 28. September 2025 **um 15:00 Uhr**, in folgenden Briefwahllokalen zusammen.

14.0	Briefwahl 1	Goltstein-Schule, R027, EG, Merödgener Str. 33
15.0	Briefwahl 2	Goltstein-Schule, R034, EG, Merödgener Str. 33
16.0	Briefwahl 3	Goltstein-Schule, R026, EG, Merödgener Str. 33

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 24.08.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Dies ist nicht zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit des Wahlvorstandes vor Ort. Bei der Stichwahl ist diese abzugeben. Der Personalausweis oder der Reisepass ist mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler bekommt beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des **Landrats** gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel für die Landratsstichwahl sind in hellblauer Farbe mit schwarzem Aufdruck.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne. Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Jeder Wähler hat für die Landratsstichwahl eine Stimme.

4. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass das Fotografieren oder Filmen in den Wahllokalen untersagt ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe im Wahllokal des Wahlbezirkes oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln -im verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. **Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.** Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlbrief kann innerhalb des Bundesgebietes bei der Deutschen Post unentgeltlich eingeliefert werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Inden, den 24. September 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Linzenich
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters